

Qualitätssicherungsbestimmungen

Die hohen Erwartungen und Ansprüche der Sedlmayer Kunden an die Qualität von Sedlmayer Erzeugnissen fordern eine entsprechende Sicherung der Qualität der Zulieferung an Sedlmayer. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Qualität und die Zuverlässigkeit technischer Erzeugnisse nur dann optimiert und verbessert werden kann, wenn eine partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Auswahl des Qualitätsmanagementsystems und der Planung der Herstellung der Produkte, der Prozessbegleitenden Prüfungen sowie der einzusetzenden Prüfmittel die Grundlage zukünftiger Geschäftsbeziehung ist.

Diese Qualitätssicherungsbestimmungen sind daher die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen Sedlmayer und Lieferant, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind. Sie beschreiben die Mindestanforderungen an das Managementsystem des Lieferant. Insbesondere werden mit der Qualitätssicherungsvereinbarung spezielle Anforderungen des Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahrens festgelegt. Beide Vertragspartner sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und müssen daher ihre Leistungen dahingehend kontinuierlich verbessern.

I. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten ausschließlich für die Produkte und Dienstleistungen, die der Lieferant aufgrund von Bestellungen der Sedlmayer GmbH Metallbearbeitung liefert bzw. erbringt (nachfolgend „Vertragsprodukte“ genannt). Soweit produkt- oder dienstleistungsbezogene Änderungen notwendig sind, werden diese in den Einzelverträgen ausdrücklich vereinbart.

II. Produktbeschreibung

- (1) Die Vertragsprodukte müssen den vereinbarten Produktbeschreibungen der in den der Bestellung als Anlagen beigefügten Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Datenmodellen etc. entsprechen. Mit der Beschreibung der Vertragsprodukte gibt der Lieferant keine Garantieerklärungen ab; dies gilt in gleicher Weise für den Fall vereinbarter Lieferungen nach Muster sowie für Bescheinigungen über die Übereinstimmung der Vertragsprodukte mit vereinbarten Anforderungen. Garantieerklärungen gelten nur dann als vom Lieferanten abgegeben, wenn er dies ausdrücklich schriftlich so bezeichnet oder bestätigt oder die Umstände bei Vertragsschluss einen entsprechenden Haftungswillen erkennen lassen.
- (2) Erkennt der Lieferant oder hätte er aufgrund seiner Sach- und Fachkunde erkennen müssen, dass eine von Sedlmayer oder dessen Kunden abgegebene Produktbeschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend von einem Muster ist, wird er Sedlmayer hiervon verständigen; der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, Vertragsprodukte unter ihm nicht bekannt gegebenen Zweckmäßigkeit- oder Verwendungsgesichtspunkten zu prüfen.
- (3) Der Lieferant wird durch eine geeignete Kennzeichnung der Vertragsprodukte oder durch andere geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass bei Auftreten von Mängeln an den Vertragsprodukten festgestellt werden kann, welche weiteren gelieferten Vertragsprodukte ebenfalls von dem festgestellten Mangel betroffen sein können. Über das Kennzeichnungssystem hat der Lieferant Sedlmayer so auf dem Laufenden zu halten, dass Sedlmayer jederzeit eine eigene Feststellung möglich ist. Einzelheiten der Kennzeichnung sind gesondert festzulegen.

III. Qualitätssicherung

Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem, das zumindest die unter Punkt IV. genannten Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten erfüllt. Er wird die Vertragsprodukte entsprechend den Vorgaben



dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Die Lieferung von Erstmustern ist nach VDA 2 vorzunehmen. Darüber hinausgehende Anforderungen an dieses System werden durch die vertraglich einbezogenen Qualitätssicherungsbestimmungen der Sedlmayer–Kunden festgelegt; der Lieferant wird sich umgehend vergewissern, ob diese Anforderungen mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind und Sedlmayer hierüber informieren.

- (2) Der Lieferant gewährleistet die Vorrätigkeit und Tauglichkeit von Materialien, Prüfmitteln, EDV-Ausstattung, Dienst- und sonstigen Leistungen, die er für die Herstellung und Sicherung der Qualität der Vertragsprodukte benötigt.

IV. Anforderung an das Qualitätsmanagement (QM)- System

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätslenkung gewährleistet ist und alle an das Produkt gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Zu diesem Zweck muss der Lieferant ein durch eine unabhängige Stelle zertifiziertes QM-System nach DIN EN ISO 9001 nachweisen, welches alle Bereiche seines Betriebes umfasst und dieses QM-System entsprechend VDA 6.1., oder ISO/TS 16949 weiterentwickeln. Darüber hinausgehende Anforderungen an dieses System werden durch die Qualitätssicherungsbestimmungen der mit dem bearbeiteten Vertragsprodukt durch den Besteller belieferten Abnehmer (Sedlmayer–Kunden) festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Zertifizierung seines QM-Systems aufrechtzuerhalten. Aktualisierungen der Zertifizierungen sind Sedlmayer ohne gesonderte Aufforderung durch Übersendung einer Zertifikatskopie nachzuweisen.
- (2) Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte insbesondere den von Sedlmayer festgelegten Spezifikationen entsprechen und er jedes Produkt
- in der vereinbarten Menge
 - zum vereinbarten Zeitpunkt
 - am vereinbarten Ort
 - in vereinbarter Ausführung

bereitstellt.

- (3) Sedlmayer führt regelmäßig Lieferantenbewertungen durch. Der Lieferant wird über das Ergebnis der Lieferantenbewertung in Kenntnis gesetzt. Bei Rückfragen steht ihm der zuständige Einkäufer als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Lieferant soll dabei mindestens die Bewertung „B-Lieferant“ erreichen (d. h. Qualitätswertzahl ≥ 90 Punkte). Die Lieferantenbewertung enthält die folgenden Kriterien:

- Qualitätsbewertung aufgrund der Wareneingangsprüfungen
- Bewertung der Liefertreue, d. h. pünktliche und mengengerechte Lieferung

Aus diesen Kriterien wird die Qualitätswertzahl (QZ) errechnet.

- Rangskala:
- A-Einstufung QZ 100 bis 96
 - B-Einstufung QZ 95,9 bis 90
 - C-Einstufung QZ 89,9 bis 0

Preisgestaltung und Service werden nicht explizit bewertet, da diese eine wettbewerbsgebene Grundvoraussetzung sind, damit eine Partnerschaft mit dem Lieferanten überhaupt erst angestrebt wird.



V. Anforderungen an das Umweltmanagement (UM)- System

- (1) Das Umweltmanagement des Lieferanten muss die Anforderungen der Norm DIN EN ISO 14001 erfüllen. Eine Zertifizierung nach dieser Norm ist erwünscht und sollte angestrebt werden.
- (2) Der Lieferant muss alle Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorization and regulation of **C**hemicals) erfüllen.
- (3) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass in seinen Fertigungsprozessen und Produkten die gültigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe ebenso wie die Anforderungen bezüglich Umwelt, Elektrizität und elektromagnetischen Feldern eingehalten werden. Dies gilt für das Hersteller- und das Abnehmerland.

VI. Nachhaltigkeit

- (1) Jeder Vertragspartner handelt nach der Einsicht, dass ein System dann nachhaltig ist, wenn es selber überlebt und langfristig Bestand hat. Dies bedeutet, nicht Gewinne zu erwirtschaften, die dann in Umwelt- und Sozialprojekte fließen, sondern Gewinne bereits umwelt- und sozialverträglich zu erwirtschaften.
Dazu analysieren beide ständig ökologische, soziale und ökonomische Wirkungen der betrieblichen Tätigkeiten, um eine nachhaltige Unternehmensentwicklung mittels anspruchsvoller Kennzahlen und Ziele zu sichern.
- (2) Zertifizierte Managementsysteme erfüllen nicht nur die Normenanforderungen der ISO/TS 16949 der DIN EN ISO 14001 und 50001 sondern berücksichtigen Prozesse, die der gesellschaftlichen Verantwortung eines Unternehmens in seinem Umfeld gerecht werden. Beide Vertragspartner orientieren sich an der DIN ISO 26000 „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung“.

VII. Information, Änderungen und Dokumentation

- (1) Entdeckt der Lieferant bei Prüfung der Vertragsgegenstände eine Zunahme von Qualitätsdefiziten gegenüber den vertraglichen Anforderungen (Qualitätseinbrüche), so wird er Sedlmayer hierüber und über Korrekturmaßnahmen wie Verbesserung von Fertigungsverfahren, Materialien, Teilen, Prüfverfahren, Prüfeinrichtungen usw unverzüglich informieren. Bis diese Korrekturmaßnahmen wirken, kann Sedlmayer vom Lieferanten für einen angemessenen Zeitraum Sondermaßnahmen (z.B. höhere Prüfdichte) verlangen, sofern diese zur Sicherung der Qualität und der Lieferfähigkeit des Lieferanten erforderlich sind. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern die Qualitätsdefizite nicht nachweislich durch SEDLMAYER verursacht wurden.
- (2) Änderungen innerhalb des vereinbarten Systems oder der vereinbarten Verfahren zur Qualitätssicherung oder von Werkstoffen, Fertigungsverfahren, wie sie im Rahmen des Qualitätssicherungssystems niedergelegt sind, Standortverlagerungen, und sonstige relevante Änderungen, von Zulieferteilen, Datenblättern oder anderen Unterlagen wird der Lieferant Sedlmayer unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Information hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass Sedlmayer sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt. Änderungen, die keinen Einfluss auf die vereinbarte Qualität der Vertragsgegenstände haben, sind von der Informationspflicht des Lieferanten ausgenommen.
- (3) Sämtliche Änderungen am Produkt und Änderungen am Produktionsprozess sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und nach VDA Bd.2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ zu behandeln.
- (4) Die Anlieferung von Produkten, welche vom letzten freigegebenen Erstmuster abweichen, darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Qualitätssicherung des abnehmenden Werkes erfolgen. Solche Lieferungen dürfen nur für die von Sedlmayer bestimmte Menge oder begrenzten Zeitraum getätigt werden. Jede Sendung ist mit einer besonders vereinbarten Kennzeichnung zu versehen.



- (4) Die Vertragspartner werden, in Bezug auf die Vertragsprodukte, in ausreichendem Umfang und in nachvollziehbarer Weise Aufzeichnungen über betriebliche, fertigungsbezogene und Qualitätssichernde Vorgänge und Maßnahmen führen und diese Aufzeichnungen sicher und übersichtlich für eine Zeitdauer von 15 Jahren ab EOP aufbewahren. Sie werden sich nach vorheriger Abstimmung im nötigen Umfang Einsicht gewähren, soweit ein Vertragspartner berechnigte Interessen darlegt, wie z. B. bei der Abwehr geltend gemachten Ansprüche Dritter. Betriebsgeheimnisse von wesentlicher Bedeutung für einen Vertragspartner können, unbeschadet der beiderseitigen Verpflichtungen zur bestmöglichen Unterstützung, dem Recht auf Information entgegengesetzt werden.

VIII. Unterlieferanten

Der Lieferant ist für die Sicherung der Qualität des für Sedlmayer eingesetzten Rohmaterials und der für Sedlmayer zugekauften Einzelteile verantwortlich. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Unterlieferanten geeignete Qualitätslenkende Maßnahmen treffen, dass die Qualität der an Sedlmayer zu liefernden Produkte den spezifizierten Anforderungen entspricht. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass die Unterlieferanten über geeignete Verfahrensanweisungen und Prüfpläne verfügen und nach diesen auch arbeiten. Zu diesem Zweck führt der Lieferant systematisch Inspektionen oder Audits vor Ort durch.

IX. Auditierung

- (1) Der Lieferant wird es sowohl Sedlmayer als auch dessen Kunden in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Einführung und Ausgestaltung der vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird Sedlmayer zu diesem Zweck in angemessenen Umfang und nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und ihm einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Der Lieferant ist berechnigt, geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige wesentliche Betriebsgeheimnisse von der Auditierung auszunehmen; die Auditierung durch beauftragte Dritte bedarf der Zustimmung des Lieferanten.
- (2) Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen.

X. Eingangsprüfung

- (1) Sedlmayer wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf Identität und Menge hin prüfen, sowie auf äußerlich erkennbare Mängel. Mängel wird Sedlmayer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Entdeckt Sedlmayer später eine Qualitätsabweichung, wird er dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (3) Sedlmayer obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.



XI. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Informationen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Informationen und Kenntnisse gegenüber Dritten vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung beginnt mit erstmaligem Erhalt von Informationen und Kenntnissen und endet sechzig Monate nach Ende der Vereinbarung.

XII. Requalifikationsprüfungen

Sofern Sedlmayer dies verlangt, wird der Lieferant die gelieferten Produkte einmal jährlich einer Requalifikationsprüfung unterziehen. Soweit nichts anderes vereinbart, bezieht sich die Prüfung auf alle Merkmale, und somit insbesondere auf Material, Geometrie und Funktion des Produkts. Die Ergebnisse der Prüfung werden Sedlmayer ohne Aufforderung und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

XIII. Qualitätssicherungsbeauftragte

- (1) Jeder Vertragspartner benennt dem anderen in schriftlicher Form einen Qualitätssicherungsbeauftragten, der im Zuge der Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung Ansprechpartner für den jeweils anderen ist, Koordinierungsaufgaben übernimmt und erforderliche Entscheidungen herbeiführt. Die Qualitätssicherungs-Beauftragten sind zur Entgegennahme aller Erklärungen ermächtigt, die sich auf die Durchführung dieser Vereinbarung beziehen.
- (2) Der benannte Qualitätssicherungsbeauftragte des Lieferanten hat sich mit allen Zeichnungen, Spezifikationen, Vorschriften usw. vertraut zu machen, die für die Vertragsprodukte Gültigkeit haben. Ferner ist dieser für die Erarbeitung und Durchführung von Qualitätsverbesserungsprogrammen verantwortlich. Dem von Sedlmayer benannten Qualitätssicherungsbeauftragten ist Einsicht in alle technischen Unterlagen zu gewähren, die die Vertragsprodukte betreffen.

XV. Abschließende Bestimmungen

- (1) Diese Lieferantenanforderungen sind bis auf Widerruf gültig. Sollten sich wesentliche Bestandteile der Lieferantenanforderungen ändern, erhält der Lieferant die Version mit dem neuesten Revisionsstand. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass er jeweils nur die aktuelle Version im Einsatz hat.
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.